

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Töss**  
**Verordnung über die Benützung der Infrastruktur**  
**(Benützungsordnung)**

**I. Grundsätzliches**

**Art. 1. Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Benützung von Kirchgemeindehaus, Sigristenhaus (Alts Sigrischte Hüüsli) und Kirche durch Dritte außerhalb der kirchlichen Nutzung.

**Art. 2. Leitsätze für die Nutzung**

- a) In der verfügbaren Zeit stellt die Kirchgemeinde ihre Räumlichkeiten auch anderen Benutzern zur Verfügung.
- b) Jede Nutzung setzt eine entsprechende Bewilligung voraus.
- c) Die genannten Gebäude stehen unter der Verwaltung des Hauswarts und der Verantwortung der Kirchenpflege. Für die allgemeine Aufsicht über die Benützung der Räumlichkeiten ist der Hauswart oder dessen Vertretung zuständig.
- d) Die Kirche wird in der Regel nur für kirchliche und musikalische Zwecke zur Verfügung gestellt. Bei einer ausnahmsweise außerkirchlichen Nutzung ist auf den kirchlichen Charakter des Raumes Rücksicht zu nehmen.

**II. Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 3. Verantwortlichkeiten**

- a) Wird für einen Verein, eine Gruppe, eine Institution oder eine Organisation um eine Nutzungsbewilligung nachgesucht, so hat der Mieter eine verantwortliche Person zu bezeichnen.
- b) Der Mieter untersteht der Sorgfaltspflicht. Schäden am Mietobjekt sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden. Für Schäden, die durch den Mieter und/oder durch Besucher seines Anlasses verursacht werden oder bei der Übernahme der gemieteten Räume nicht bereits gemeldet worden sind, haftet der Mieter.
- c) Für alle in ihren Gebäuden oder auf ihren Grundstücken deponierten Gegenstände (wie Garderobe, Geräte, Instrumente) lehnt die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Töss jegliche Haftung ab.
- d) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Benützungsordnung behält sich die Verwaltung vor eine Umtriebsentschädigung zu verrechnen.

#### **Art. 4 Einschränkungen der Raumbenütungen**

- a) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Benutzung der Anlagen.
- b) Im öffentlichen und kirchlichen Interesse können einzelne Personen, Gruppen oder Organisationen von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- c) Ergeben sich bei der freien Benützung der Räumlichkeiten oder Anlagen durch die Öffentlichkeit schwerwiegende Missstände und können diese nicht durch andere Maßnahmen behoben werden, kann die Kirchenpflege den freien Zugang vorübergehend oder dauernd einschränken oder ganz ausschließen.
- d) In allen Häusern gilt ein striktes Rauchverbot.
- e) Es dürfen keine gebrannten Wasser ausgeschenkt werden.
- f) Die Konsumation von Essen und Getränken **auf der Bühne des grossen Saales** ist verboten.
- g) Die Konsumation von Essen und Getränken **in der Kirche** ist verboten.
- h) Dekorationen dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart an Räumen und Mobiliar angebracht werden.
- i) Kinder müssen während der ganzen Veranstaltung beaufsichtigt werden.

#### **Art. 5 Benütungszeiten**

- a) Die Räumlichkeiten werden der Öffentlichkeit außerhalb der kirchlichen Nutzung wie folgt zur Verfügung gestellt:
  - Kirchgemeindehaus und Alts Sigrischte Hüüsli:  
täglich von 08.00 – 24.00 Uhr
  - Kirche  
Montags bis Freitags, von 08.00 - bis 22.00 Uhr  
Samstags, von 08.00 bis 23.00 Uhr  
Sonntags, von 13.00 - 22.00 Uhr  
Vermietungen der Kirche an Werktagen erfolgen in jedem Fall unter dem Vorbehalt von Abdankungsfeiern, die kurzfristig angesetzt werden.
- b) Unter besonderen Umständen und bei speziellen Anlässen können die Benütungszeiten eingeschränkt oder ausgedehnt werden.
- c) Ab 22 Uhr ist ausserhalb des Kirchgemeindehauses und der Kirche die Nachtruhe im Quartier einzuhalten.
- d) Den Anweisungen des Hauswartes oder dessen Vertretung ist Folge zu leisten.

### **III. Bestimmungen zum Einrichten und Abräumen des Hauptinventars (Stühle und Tische) bei Anlässen ab 50 Personen**

- a) Bei Anlässen ab 50 Personen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.
- b) Für die Einrichtung der Räume und Säle stehen verschiedene Einrichtungsvarianten zur Verfügung. Lassen Sie sich hierzu vom Hauswart beraten.
- c) Anlässe ab 50 Personen können nach Absprache mit dem Hauswart vom Mieter selbst eingerichtet werden.
- d) Das Einrichten von Anlässen durch den Mieter ist von Montag bis Freitag nur zu den Geschäftszeiten, zwischen 08.00 und 17.00 Uhr möglich.
- e) Einrichtungen dürfen nach der Raumübergabe aufgrund feuerpolizeilicher Vorschriften nur in Absprache mit dem Hauswart wesentlich verändert werden.
- f) Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten.
- g) Das Abräumen erfolgt in der Regel unter Beaufsichtigung des Hauswartes oder dessen Vertretung.
- h) Die Dienstleistungen des Hausdienstes beim Einrichten und Abräumen werden nach Aufwand verrechnet, siehe Punkt 4.5 a) der Gebührenordnung.

### **IV. Bestimmungen zur Raumübergabe und Raumabnahme bei Anlässen ab 50 Personen**

- a) Bei Anlässen ab 50 Personen erfolgt in der Regel eine Raumübergabe und Raumabnahme durch den Hauswart oder dessen Vertretung.
- b) Vom Mieter ist eine verantwortliche Person für die Raumübergabe und Raumabnahme zu bezeichnen.
- c) Für das Ausschalten der Technik und Abschliessen der Räume ist bei Festanlässen in der Regel die Securitas zuständig. Diese wird nach Aufwand verrechnet (siehe Punkt 4.5 g) der Gebührenordnung. Die Raumabnahme durch den Hauswart oder dessen Vertretung erfolgt in diesem Falle am darauf folgenden Tag oder später.
- d) Die Tische und Stühle sind zu reinigen. Die Stühle sind aufzustuhlen.
- e) Die Räume sind besenrein und gemäss Instruktion des Hauswartes oder dessen Vertretung zu hinterlassen.
- f) Die Küche ist gemäss separater Küchenordnung abzugeben.

### **V. Parkplätze**

#### **Art. 6. Parkplätze beim Kirchgemeindehaus**

Die Parkplätze beim Kirchgemeindehaus stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Es werden Parkgebühren erhoben.

### **VI. Schlussbestimmung**

#### **Art. 7. Inkraftsetzung und Aufhebung bisheriger Bestimmungen**

- a) Diese Verordnung ist durch Beschluss der Kirchenpflege am 1. Mai 2012 in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzt die Benützungsordnung vom 16. April 2008.